

Landtagsdirektion  
z. Hd. Herrn Landtagspräsident  
Ing. Hans Penz  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten

Rathaus Krems  
Obere Landstraße 4  
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-217  
Fax: +43 (0)2732/801-270  
ingeborg.rinke@krems.gv.at  
www.krems.gv.at



BearbeiterIn:  
MD/Fr.Riedl

Krems, am 29.10.2009

Betrifft: Grüne Parkzonen – Resolution

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in der Sitzung am 21. September 2009 nachstehende Resolution beschlossen:

„Hoher Landtag!

Der Gemeinderat der Stadt Krems regt an, ein Gesetz zu beschließen, mit dem die Gemeinden von Niederösterreich ermächtigt werden, durch freien Beschluss für das zeitlich uneingeschränkte Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Straßenverkehrsordnung eine Abgabe zu erheben. Vorbild wäre hier das System des Landes Steiermark (steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 - Grüne Zone). Für Anrainer sowie zu bestimmende Personengruppen sollen Pauschalierungen möglich sein.

Die Zeiten der sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben stellt die Gemeinden vor große Herausforderungen. Es bedarf neuer Möglichkeiten Einnahmen zu lukrieren. Diese Abgabe soll aber auch die Verkehrsmittelwahl beeinflussen. Durch eine derartige Gebühr wird ein Anreiz zum Umstieg auf andere Verkehrsträger (Bus, Bahn, Rad) geschaffen und damit auch ein ökologischer Beitrag geleistet. Weiters werden die Anrainer von allzu hohem Parkdruck im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgebotes befreit.

Die Erfahrungen der Parkraumbewirtschaftung haben gezeigt, dass mit den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen allein nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. In einigen Bereichen der Gemeinden besteht der Bedarf an Dauerabstellplätzen und nicht

nach Kurzparkplätzen. Die Einrichtung von Kurzparkzonen in diesen Bereichen würde hingegen zur Vernichtung von öffentlichen Ressourcen (Abstellplätzen) führen. Abgesehen von dieser faktischen Komponente wäre die Einrichtung dieser Kurzparkzonen gem. § 25 StVO nicht erforderlich und daher rechtlich nicht zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen



Abg. Ingeborg Rinke